

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 1

Berlin, den 29. Februar

2000

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz-KiMuG) für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 18. November 1999	2
Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft	2
Verordnung mit Gesetzeskraft über die Posaunenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 1999....	2
Rechtsverordnung über die Posaunenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 1999.....	2
Rechtsverordnung über den Eignungsnachweis für Chorleiterinnen und Chorleiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 1999	4
Rechtsverordnung zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 7. Januar 2000..	6
Mitteilung	12

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Zehlendorf-Schönow und der Evangelischen Kirchengemeinde am Buschgraben, beide Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf	13
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Katharinen Brandenburg und der Kirchengemeinde St. Pauli Brandenburg/Havel, beide Kirchenkreis Brandenburg	13
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Giesensdorf und der Petrus-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Steglitz	13
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Jagow und der Kirchengemeinde Taschenberg, beide Kirchenkreis Prenzlau	13
Urkunde über die Vereinigung der Passions-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte	14
Urkunde über die Aufhebung der Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Tempelhof	14
Urkunde über Aufhebung der Kreiserziehungspfarrstelle des Kirchenkreises Tempelhof	14
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	14
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	16
Wahl der Mitglieder in die Synode der Evangelischen Kirche der Union	16
Berufung der Vorsitzenden und Stellvertreter der beiden Kammern der Schiedsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	16
Bewerbung um die Berufung in den Entsendungsdienst.....	16

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen	17
Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.....	17

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

1. Anschriftenänderung des Konsistoriums.....	19
2. Rundschreiben im zweiten Halbjahr 1999.....	20

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz - KiMuG) für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 18. November 1999

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 4 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz - KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 (KABL. S. 203) erhält folgende Fassung:

Der Eignungsnachweis kann für den einfachen Organistendienst, den einfachen Chorleitungsdienst oder für die Popular Kirchenmusik erbracht werden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1999

Anneliese Kaminski
Präses

*

Genehmigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 19. November 1999 die Verordnung mit Gesetzeskraft über Dienst- und Werkdienstwohnungen vom 31. Mai 1999 (KABL. S. 122) genehmigt.

Berlin, den 16. Dezember 1999

Konsistorium
Dr. Runge

*

Verordnung mit Gesetzeskraft über die Posaunenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 17. Dezember 1999

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

(1) Die Posaunenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist als Teil der Kirchenmusik ein Dienst der Verkündigung.

(2) Als Zusammenschluß von Posaunenchorern im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ist sie ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(3) Sie arbeitet im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V. mit.

§ 2

(1) Die organisatorischen Aufgaben in der Posaunenarbeit werden von den Chorleiterversammlungen, dem Konvent der Kreisposaunenwartinnen und -posaunenwarte und dem Posaunenrat wahrgenommen.

(2) Für den Dienst der Posaunenarbeit wird ein Landesposaunenpfarrer oder eine Landesposaunenpfarrerin oder, falls eine Pfarrerin oder ein Pfarrer dafür nicht zur Verfügung steht, ein Landesobmann oder eine Landesobfrau bestellt. Die Bestellung erfolgt im Nebenamt.

(3) Für die fachliche Anleitung der Posaunenchorer werden Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte im Rahmen des landeskirchlichen Stellenplans berufen.

(4) Das Nähere über die Mitgliedschaft in der Posaunenarbeit, ihre Aufgaben, ihre Organisation und ihre Ämter sowie über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1999

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

*

Rechtsverordnung über die Posaunenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 17. Dezember 1999

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 2 Abs. 4 der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Posaunenarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 1999 die folgende Rechtsverordnung erlassen:

1. Mitgliedschaft und Aufgaben

§ 1 Mitglieder

(1) Der Posaunenarbeit gehören Posaunenchorer der Kirchengemeinden und anderer Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg an.

(2) Andere Posaunenchorer können der Posaunenarbeit beitreten, sofern sie diese Ordnung anerkennen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Posaunenrat.

(3) Zur Finanzierung der Aufgaben der Posaunenarbeit leistet jeder Chor einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils vom Posaunenrat auf Vorschlag des Konvents festgesetzt wird. Dieser Beitrag ist von den Kirchengemeinden oder Einrichtungen, die Träger des Posaunenchores sind, zu zahlen.

§ 2

Aufgaben der Posaunenarbeit

(1) Auftrag der Posaunenarbeit ist der Dienst der Verkündigung und die Aus- und Weiterbildung der Bläserinnen und Bläser.

(2) Der Erfüllung dieses Auftrags dienen

- die Mitwirkung bei Gottesdiensten, Feiern und Festen in den Gemeinden und Kreisen, in der Landeskirche und ihren Werken,
- die Pflege der geistlichen Musik,
- die Förderung des missionarischen Dienstes,
- die Veranstaltung von Lehrgängen, Freizeiten und Treffen zur geistlichen Zurüstung sowie zur theoretischen und praktischen Weiterbildung der Chorleiterinnen und Chorleiter sowie der Bläserinnen und Bläser,
- die Beratung und Hilfe bei der Beschaffung von Instrumenten und Literatur,
- die Verbreitung von Fachliteratur, die der Förderung der Posaunenarbeit dient,
- die Erteilung von Rat und Hilfe bei der Gründung und Begleitung von Posaunenchören.

2. Organisation der Posaunenarbeit

§ 3

Chorleiterversammlung

(1) Die Chorleiterinnen und Chorleiter eines Kirchenkreises bilden eine Chorleiterversammlung; sie können stattdessen auch eine gemeinsame Chorleiterversammlung für mehrere Kirchenkreise bilden.

(2) Der Chorleiterversammlung gehören an:

- a) die Chorleiterinnen oder Chorleiter,
- b) aus jedem Chor bis zu zwei weitere Mitglieder,
- c) die jeweiligen Kreisposaunenwartinnen oder Kreisposaunenwarte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Kreisposaunenwartin oder der Kreisposaunenwart lädt zu den Chorleiterversammlungen ein und leitet sie. Sind mehrere Kreisposaunenwartinnen oder Kreisposaunenwarte vorhanden, so bestimmen diese unter sich die Leitung.

(4) Die Chorleiterversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der dazugehörigen Chöre es verlangt.

(5) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben. Anträge der Chöre an die Chorleiterversammlung sind mindestens acht Tage vorher bei der Kreisposaunenwartin oder dem Kreisposaunenwart einzureichen.

(6) Aufgaben der Chorleiterversammlung sind:

- a) sie nimmt Berichte über die Posaunenarbeit entgegen und tauscht sich über die Arbeit aus,
- b) sie gibt Anregungen und macht Vorschläge für die Posaunenarbeit an den Konvent,
- c) sie berät gemeinsame Projekte,
- d) sie schlägt die Kreisposaunenwartin oder den Kreisposaunenwart und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zur Berufung durch die Kreissynode für die Dauer von sechs Jahren vor. An der Beschlußfassung über diesen Vorschlag muß mindestens die Hälfte der Chöre beteiligt sein.

§ 4

Konvent der Kreisposaunenwartinnen und -posaunenwarte

(1) Die Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bilden den Konvent.

(2) Dem Konvent gehören an:

- a) die Kreisposaunenwartinnen und Kreisposaunenwarte und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,

- b) die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
- c) die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann),
- d) bis zu drei vom Konvent auf sechs Jahre zu berufende Mitglieder.

(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von sechs Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Der Konvent soll jährlich zweimal von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Kirchenkreise es verlangt.

(5) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vorher.

(6) Der Konvent ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(7) Zu den Tagungen können von der oder dem Vorsitzenden Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

(8) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

- a) er berät über die Tätigkeit der Posaunenarbeit in Berlin-Brandenburg,
- b) er sorgt für die theologische und musikalische Weiterbildung seiner Mitglieder,
- c) er informiert über die Arbeit der Posaunenchöre in den einzelnen Kirchenkreisen,
- d) er nimmt Berichte und Informationen über die Posaunenarbeit entgegen,
- e) er gibt Anregungen und Beschlüsse für die Posaunenarbeit an den Posaunenrat,
- f) er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren sechs Mitglieder in den Posaunenrat; dabei achtet er darauf, daß alle Sprengel der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vertreten sind,
- g) er schlägt dem Posaunenrat Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl als Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau, Landesobmann) vor.
- (9) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Posaunenrat

(1) Dem Posaunenrat gehören an:

- a) sechs nach § 4 Abs. 8 Buchstabe f gewählte Vertreterinnen oder Vertreter des Konvents,
- b) die oder der Vorsitzende des Konvents,
- c) die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau, Landesobmann),
- d) die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte,
- e) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konsistoriums,
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Der Posaunenrat wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren mit der Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und regelt die Schriftführung.

(3) Der Posaunenrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Eingeladen wird mit einer Frist von vierzehn Tagen durch die oder den Vorsitzenden.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Der Posaunenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(6) Der Posaunenrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) er erarbeitet Richtlinien für die Posaunenarbeit, u. a. eine Arbeitsfeldbeschreibung und einen Tätigkeitskatalog für hauptamtliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Aufgabenbeschreibung für die Landesposaunenpfarrerin oder den Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau, Landesobmann),

- b) er sorgt für Qualifizierung und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) er stellt den Haushaltsplan fest und entscheidet über die Entlastung der Jahresrechnung nach Prüfung im Rahmen seiner Verantwortung,
- d) er bestellt eine Wirtschaftlerin oder einen Wirtschaftler zur Ausführung des Haushaltsplans,
- e) er macht Vorschläge für die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) er wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau, Landesobmann) im Nebenamt; die erfolgte Wahl ist der Kirchenleitung zur Bestätigung vorzulegen,
- g) er nimmt zu Beschlüssen und Anregungen des Konventes Stellung,
- h) er berät über Arbeitsberichte und faßt darüber Beschlüsse.

(7) Der Posaunenrat kann zur Vorbereitung und Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen; er bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung.

(8) Der Posaunenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Ämter der Posaunenarbeit

§ 6

Landesposaunenpfarrerin oder Landesposaunenpfarrer
(Landesobfrau oder Landesobmann)

(1) Die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau oder Landesobmann) trägt in besonderer Weise Verantwortung für den Verkündigungsdienst der Posaunenarbeit. Zur Landesposaunenpfarrerin oder zum Landesposaunenpfarrer wird eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe gewählt. Ist dies nicht möglich, kann auch eine andere Mitarbeiterin oder ein anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst als Landesobfrau oder Landesobmann in das Amt gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung; diese stellt auch die Berufungsurkunde aus.

(2) Sie oder er nimmt die Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gremien der Posaunenarbeit wahr.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte

(1) Das Konsistorium stellt die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte an. Die Dienstaufsicht obliegt dem Konsistorium, die Fachaufsicht dem Posaunenrat.

(2) Ziel ihrer Tätigkeit ist es, die Posaunenchöre für ihren Dienst zu befähigen. Die Aufgaben sind im einzelnen in Arbeitsfeldbeschreibungen und Tätigkeitskatalogen festzulegen.

(3) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte bilden ein Kollegium. Sie verantworten die Posaunenarbeit gemeinsam gegenüber dem Konvent, dem Posaunenrat und der Landeskirche. Sie sind Fachberater für die Posaunenarbeit nach § 16 Abs. 2 Kirchenmusikgesetz. Jede Landesposaunenwartin und jeder Landesposaunenwart soll außerdem für jeweils einen Sprengel zuständig sein.

(4) Der Posaunenrat bestellt die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder den geschäftsführenden Landesposaunenwart für die Dauer von drei Jahren. Eine erneute Bestellung ist möglich. Sie oder er hält regelmäßig Verbindung zum Konsistorium.

(5) Die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder der geschäftsführende Landesposaunenwart beruft monatlich Dienstbesprechungen der Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte ein, zu denen die oder der Vorsitzende des Posaunenrates, die oder der Vorsitzende des Konvents, die Landesposaunenpfarrerin oder der Lan-

desposaunenpfarrer (Landesobfrau, Landesobmann) und die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler einzuladen sind.

(6) Über jede Dienstbesprechung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gesprächsleiterin oder dem Gesprächsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

4. Finanzen, Vertretung

§ 8

Finanzen

Die Personalkosten der Posaunenarbeit werden aus landeskirchlichen Mitteln nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts finanziert. Die Sachkosten werden aus eigenen Einnahmen und Zuschüssen von Dritten aufgebracht.

§ 9

Vertretung der Posaunenarbeit

(1) Die Vertretung der Posaunenarbeit gegenüber der Landeskirche obliegt dem Posaunenrat.

(2) Die Vertretung der Posaunenarbeit in anderen kirchenmusikalischen Gremien und Einrichtungen regeln die geschäftsführende Landesposaunenwartin oder der geschäftsführende Landesposaunenwart, die Landesposaunenpfarrerin oder der Landesposaunenpfarrer (Landesobfrau, Landesobmann) und die oder der Vorsitzende des Posaunenrates untereinander. In Zweifelsfällen entscheidet der Posaunenrat.

5. Schlußbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Änderungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Vor Änderungen dieser Rechtsverordnung wird das Benehmen mit dem Posaunenrat hergestellt.

§ 11

Außerkräftretende Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung treten gleichzeitig außer Kraft:

- a) die Ordnung des Beirates für Posaunenmission vom 30.5.1979,
- b) die Leitsätze für die Arbeit der Posaunenmission der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 28.4.1980 und
- c) die Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 20. Oktober 1984 (KABl. 1985 S. 11).

Berlin, den 17. Dezember 1999

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

*

Rechtsverordnung über den Eignungsnachweis für Chorleiterinnen und Chorleiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 17. Dezember 1999

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. 11. 1996 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 11. 1999 (KABl. 2000 S. 2) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Der Eignungsnachweis für den einfachen Chorleitungsdienst ist vor einer Kommission zu erbringen, die die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor einsetzt .Ihr gehören die Landessingwartin oder der Landessingwart (Vorsitz) sowie zwei weitere hauptamtliche Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker an. Über den Verlauf des Eignungsnachweises wird ein Protokoll erstellt.

§ 2

- An den Eignungsnachweis werden folgende Anforderungen gestellt:
1. Chorleitung
 - a) Erfahrung als Chorsängerin oder Chorsänger sowie eine funktionsfähige Stimme,
 - b) auswendiges Vorsingen von drei ersten Strophen aus einer Liste von 15 EG-Liedern (davon 5 neue Lieder),
 - c) Einübung eines einstimmigen Liedes und eines Kanons aus dem EG sowie eines mehrstimmigen Chorsatzes und deren Anleitung mit deutlicher Zeichengebung,
 - d) schlagtechnische Beherrschung der wichtigsten Taktarten.
 2. Klavierspiel
 - a) elementare Fähigkeiten im Klavierspiel,
 - b) vorbereitetes Spiel eines mehrstimmigen Chorsatzes,
 - c) gegebenenfalls Vortrag eines Stückes aus der Klavierliteratur.

In begründeten Ausnahmefällen kann an die Stelle des Tasteninstrumentes ein anderes Instrument treten ; die Anforderungen sind entsprechend auf dieses Instrument zu übertragen.
 3. Musiktheorie und Gehörbildung
 - a) Spiel von gebräuchlichen Akkorden (mit ihren Umkehrungen) und von Intervallen,
 - b) Spiel einfacher (auch aufgeschriebener) Kadenz in den gebräuchlichen Tonarten,
 - c) Kenntnis der Tonleitern in Dur und Moll sowie der Kirchen-tonarten,
 - d) Analyse des vorbereiteten Chorsatzes,
 - e) Hören und Singen von Intervallen,
 - f) Vomblattsingen einer leichten Chorstimme.
 4. Gottesdienst - und Gesangbuchkunde
 - a) Grundkenntnisse über den evangelischen Gottesdienst und das Evangelische Gesangbuch,
 - b) Singen liturgischer Stücke und Erläutern ihrer Funktion.

§ 3

Für die Anmeldung soll die Empfehlung einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder eines hauptamtlichen Kirchenmusikers vorgelegt werden. Anmeldungen sind mindestens vier Wochen vor den von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor bekanntzugebenden Terminen an das Konsistorium zu senden.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben zur Person (Name, Vorname, Adresse , Geburtsdatum, Geburtsort),
- b) Nachweis des Besuchs von Chorleitungskursen,
- c) Bestätigung der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers über die Vertrautheit mit dem Gottesdienst und dem Gemeindeleben.

§ 4

Über den erfolgreich erbrachten Eignungsnachweis für die Chorleitung wird von der Landessingwartin oder dem Landessingwart und der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor eine Bescheinigung nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster ausgestellt.

Die Bescheinigung berechtigt zu einer Entschädigung für Chorleitungsdienste nach den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlin,den 17.Dezember 1999

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

Evangelische Kirche in Berlin - Brandenburg

**Eignungsnachweis
für Chorleiterinnen und Chorleiter**

Frau/ Herr
geb. am in

hat den Nachweis erbracht, dass sie /er den Anforderungen für den **einfachen Chorleitungsdienst** nach der Rechtsverordnung vom 17. Dezember 1999 (KAbI. 2000 S. 2) gerecht wird.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Fächer Chor- und Singleitung, Klavierspiel, Musiktheorie und Gehörbildung sowie Gottesdienst- und Gesangbuchkunde.

Bemerkungen :

Berlin , den

(L.S.)

Landeskirchenmusikdirektor(in)

Landessingwart(in)

Rechtsverordnung zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 7. Januar 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 18. November 1999 (KABL. S. 199) im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuss Kinder, Jugend, Bildung und dem Ständigen Ordnungsausschuss der Landessynode und nach Anhörung der Jugendkammer die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

Gemeindejugendvertretung

§ 1

(1) In den Kirchengemeinden werden Gemeindejugendvertretungen gebildet. Dabei kann für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Gemeindejugendvertretung gebildet werden. Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsamen Gemeindejugendvertretungen sinngemäß.

(2) Die Gemeindejugendvertretung kann als Gemeindejugendversammlung, als Gemeindejugendrat oder in einer anderen Form gebildet werden. Bestand bisher keine Gemeindejugendvertretung, wird diese als Gemeindejugendversammlung gebildet. Über eine Änderung der Form beschließt die bestehende Gemeindejugendvertretung; wird nicht die Form des Gemeindejugendrats oder der Gemeindejugendversammlung gewählt, bedarf dies der Zustimmung des Gemeindegemeinderats.

(3) Die Gemeindejugendvertretung wird jährlich oder alle zwei Jahre neu gebildet. Über den Turnus entscheidet die Gemeindejugendvertretung. Die Neubildung erfolgt, sofern nichts anderes beschlossen wird, in der bisherigen Form. Der Gemeindegemeinderat und die mit der Jugendarbeit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Gemeindejugendvertretung bei der Neubildung. Die bisherige Gemeindejugendvertretung bleibt im Amt, bis eine neue Gemeindejugendvertretung gebildet ist.

§ 2

(1) Der Gemeindejugendvertretung gehören an:

1. a) wenn sie als Gemeindejugendversammlung gebildet wird, alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und an der Jugendarbeit teilnehmen; oder
- b) wenn sie als Gemeindejugendrat gebildet wird, Vertreterinnen und Vertreter aus jeder Gruppe und jedem Projekt der Jugendarbeit,
2. die mit der Jugendarbeit beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

(2) Bis zu zwei Mitglieder des Gemeindegemeinderats, darunter mindestens eine Älteste oder ein Ältester, nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Wird die Gemeindejugendvertretung in einer anderen Form gebildet, sollen alle an der Jugendarbeit Beteiligten die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten.

(4) Der Gemeindejugendvertretung müssen mehrheitlich Jugendliche angehören, die der evangelischen Kirche angehören und die bei ihrem Eintritt in die Gemeindejugendvertretung das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

(1) Die Gemeindejugendvertretung ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderats für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde betreffen, mit.

(2) Die Gemeindejugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie trägt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat zum Gemeindeaufbau bei und fördert die Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen als Lebensäußerung der Gemeinde;
2. sie plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und in der Landeskirche;
3. sie wirkt mit bei der Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde;
4. sie berät Fragen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit und soll vom Gemeindegemeinderat vor entsprechenden Entscheidungen gehört werden;
5. sie stellt fest, wer die Gemeindejugend nach Artikel 23 Nr. 7 der Grundordnung im Gemeindegemeinderat vertritt;
6. sie ist verantwortlich für die Gestaltung und Nutzung der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen; für Räume, die nicht ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung stehen, macht sie dem Gemeindegemeinderat Vorschläge für Nutzungsvereinbarungen;
7. sie entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Sachmittel für die Jugendarbeit und sorgt für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Verwendung gegenüber dem Gemeindegemeinderat;
8. sie wählt Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen für den Kreisjugendkonvent (§ 8 Abs. 1 Nr. 1).

(3) Die Gemeindejugendvertretung trägt Mitverantwortung für die Arbeit mit Kindern und hält Kontakt zu den in der Arbeit mit Kindern tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(4) In Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit sollen Gemeindejugendvertretung und Gemeindegemeinderat nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Dabei sollen sie sich im Bedarfsfall der Vermittlung durch die Kreisjugendpfarrerin oder den Kreisjugendpfarrer sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises oder, wo ein Amt oder eine Arbeitsstelle nicht vorhanden ist, des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg bedienen.

§ 4

Die Gemeindejugendvertretung regelt selbständig ihre Arbeitsweise. Sie kann Jugendliche aus ihrer Mitte mit der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen oder mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwischen den Sitzungen beauftragen sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

§ 5

(1) Die Jugendarbeit wird von dazu beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Diese sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. sie machen Angebote der Jugendarbeit und begleiten und unterstützen Gruppen und Projekte der Jugendarbeit;
2. sie orientieren die Jugendarbeit immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigen die Lebenswirklichkeiten der Jugendlichen;
3. sie fördern und unterstützen die Selbstvertretung Jugendlicher in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche;
4. sie unterstützen Vorhaben der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und in der Landeskirche und übermitteln entsprechende Informationen und Anfragen an die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
5. sie arbeiten mit in den Jugendarbeitskonferenzen des Kirchenkreises (§ 11).

(2) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen insbesondere die Jugendarbeit fachlich begleiten sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge tragen. Vor der Anstellung oder Beauftragung beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit ist die Gemeindejugendvertretung zu hören.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde werden im Einvernehmen mit der Gemeindejugendvertretung vom Gemeindegemeinderat beauftragt. Sie erhalten die für ihre Arbeit erforderliche Unterstützung. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden. Gemeindejugendvertretung und Gemeindegemeinderat tragen für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern

§ 6

(1) Die Arbeit mit Kindern wird von dazu beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Diese sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. sie machen Angebote in der Arbeit mit Kindern und begleiten und unterstützen Gruppen und Projekte der Arbeit mit Kindern;
2. sie orientieren die Arbeit mit Kindern immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigen die Lebenswirklichkeiten der Kinder;
3. sie unterstützen Vorhaben der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis und in der Landeskirche und übermitteln entsprechende Informationen und Anfragen an die Arbeit mit Kindern in der Kirchengemeinde;
4. sie arbeiten mit in den kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern (§ 11).

(2) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen insbesondere die Arbeit mit Kindern fachlich begleiten sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge tragen.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Arbeit mit Kindern werden vom Gemeindegemeinderat beauftragt und erhalten die für ihre Arbeit erforderliche Unterstützung. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden. Der Gemeindegemeinderat trägt für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge.

Abschnitt 2

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis

Kreisjugendkonvent

§ 7

(1) In den Kirchenkreisen werden Kreisjugendkonvente gebildet.

(2) Arbeiten mehrere Kirchenkreise in der Jugendarbeit zusammen und besteht ein gemeinsames Amt oder eine gemeinsame Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit, können die beteiligten Kreisjugendkonvente beschließen, daß für die Kirchenkreise ein gemeinsamer Kreisjugendkonvent gebildet wird. Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsamen Kreisjugendkonvente sinngemäß.

(3) Der Kreisjugendkonvent wird alle zwei Jahre neu gebildet. Der Kreiskirchenrat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis unterstützen den Kreisjugendkonvent bei der Neubildung. Der bisherige Kreisjugendkonvent bleibt im Amt bis ein neuer Kreisjugendkonvent gebildet ist.

§ 8

(1) Dem Kreisjugendkonvent gehören an:

1. Jugendliche aus jeder Kirchengemeinde, darunter je zwei mit Stimmrecht,

2. je bis zu zwei von besonderen Projekten oder Arbeitszweigen der Jugendarbeit im Kirchenkreis, die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 11 anerkannt sind, benannte Jugendliche,

3. eine berufliche Mitarbeiterin oder ein beruflicher Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer,

4. bis zu vier weitere Mitglieder. Der Kreisjugendkonvent beruft diese oder benennt die Gremien, durch die sie gewählt werden. Er kann dabei insbesondere berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit oder der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis, die sich an den Jugendarbeitskonferenzen oder den kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern beteiligen, einbeziehen. Bei der Berufung ist darauf zu achten, daß die Belange der Arbeit mit Kindern hinreichend bedacht werden.

(2) Die Mitglieder des Kreisjugendkonvents müssen mehrheitlich der evangelischen Kirche angehören. Die Mitglieder gemäß Nummer 1 und 2 müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen jedoch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kreisjugendkonvents bilden.

(3) Ein Mitglied des Kreiskirchenrats nimmt am Kreisjugendkonvent mit beratender Stimme teil. Der Kreisjugendkonvent kann weitere Personen berufen, die am Kreisjugendkonvent mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

(1) Der Kreisjugendkonvent ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kreiskirchenrats verantwortlich für die Jugendarbeit im Kirchenkreis. Er wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen, mit.

(2) Der Kreisjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis. Diese ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

(3) Der Kreisjugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit im Kirchenkreis und fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Jugendarbeit; er unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend der Landeskirche;
2. er berät über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann zu diesen für die Evangelische Jugend des Kirchenkreises Stellung nehmen;
3. er wirkt bei der Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit des Kirchenkreises mit;
4. er informiert sich, auch bei Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderäten, über die Jugendarbeit im Kirchenkreis und gibt Empfehlungen für deren Gestaltung;
5. er berät Kreissynode, Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderäte in Fragen der Jugendarbeit;
6. er berät Fragen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit im Kirchenkreis und soll vom Kreiskirchenrat vor entsprechenden Entscheidungen gehört werden; bei der Wahl einer Kreisjugendpfarrerin oder eines Kreisjugendpfarrers kann er Vorschläge unterbreiten;
7. er wirkt mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis, entscheidet über die Verwendung der Sachmittel für Jugendarbeit im Kirchenkreis und sorgt für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Verwendung;
8. er benennt die gemäß Artikel 50 Abs. 8 Satz 2 der Grundordnung vom Kreiskirchenrat zu berufenden Kreissynodalen;
9. er kann sich mit Empfehlungen, Eingaben und Anträgen an die Kreissynode wenden;
10. er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises für die Gremien der Arbeitsbereiche der Evangelischen Jugend in der Landeskirche (Stadtjugendversammlung Berlin oder Landesjugendkonvent Brandenburg) sowie für andere kirchliche und außerkirchliche Gremien;

11. er beschließt über die Anerkennung von besonderen Projekten und Arbeitszweigen, die Vertreterinnen und Vertreter in den Kreisjugendkonvent entsenden wollen.

(4) Der Kreisjugendkonvent trägt Mitverantwortung für die Arbeit mit Kindern und hält Kontakt zu den in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er läßt sich regelmäßig über die Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis berichten.

§ 10

(1) Der Kreisjugendkonvent regelt selbständig seine Arbeitsweise.

(2) Der Kreisjugendkonvent beauftragt einzelne seiner Mitglieder mit der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen und der Führung seiner Geschäfte (Vorstand oder Konventsrat). Er kann diesen auch die Wahrnehmung seiner Aufgaben zwischen den Sitzungen übertragen. Die Mehrzahl dieser Mitglieder und, sofern ein Mitglied zum oder zur Vorsitzenden bestellt wird, auch dieses, müssen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 sein.

(3) Der Kreisjugendkonvent kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern

§ 11

Die in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden zum Austausch und zur gegenseitigen Beratung jeweils Konferenzen im Kirchenkreis oder für den Bereich mehrerer Kirchenkreise (Jugendarbeitskonferenzen und Kreiskirchliche Konferenzen für die Arbeit mit Kindern). Die Jugendarbeitskonferenzen und die Kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern gestalten die Jugendarbeit bzw. die Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis mit und arbeiten deshalb eng mit Kreisjugendkonvent und Kreiskirchenrat zusammen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit

§ 12

(1) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit werden vom Kreiskirchenrat nach Anhörung des Kreisjugendkonvents angestellt oder beauftragt. Entsprechendes gilt für die Übertragung von übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Jugendarbeit.

(2) Bei der Anstellung und Beauftragung nach Absatz 1 ist das Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg zu beteiligen.

(3) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. sie unterstützen den Kreisjugendkonvent und die Jugendarbeitskonferenzen bei ihrer Arbeit und führen deren Geschäfte;
2. sie beraten und unterstützen die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Projekten und fördern insbesondere die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. sie sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit dafür verantwortlich, daß dessen oder deren Aufgaben wahrgenommen werden;
4. sie arbeiten in der Gesamtkonferenz Berlin bzw. der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg mit.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Jugendarbeit werden im Einvernehmen mit dem Kreisjugendkonvent vom Kreiskirchenrat beauftragt. Kreisjugendkonvent, Kreiskirchenrat und das Amt oder die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit tragen für ihre Aus-

und Weiterbildung Sorge. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden.

KreisjugendpfarrerIn oder Kreisjugendpfarrer

§ 13

(1) Die Kreissynode bestellt nach Anhörung des Kreisjugendkonvents und der LandespfarrerIn oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit eine KreisjugendpfarrerIn oder einen Kreisjugendpfarrer. Diese oder dieser ist gegenüber der Kreissynode, dem Kreiskirchenrat und dem Kreisjugendkonvent dafür mitverantwortlich, daß die Jugendarbeit als eine Form gemeindlichen Lebens gefördert wird.

(2) Die KreisjugendpfarrerIn oder der Kreisjugendpfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie oder er fördert die Verkündigung und das seelsorgerliche Handeln in der Jugendarbeit;
2. sie oder er gibt Anregungen für die Orientierung evangelischer Jugendarbeit;
3. sie oder er läßt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gruppen und Gremien zum gemeinsamen geschwisterlichen Handeln ein;
4. sie oder er fördert die Verbindung der Jugendarbeit zum übrigen kirchlichen Leben;
5. sie oder er arbeitet in der Gesamtkonferenz Berlin oder der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg mit.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die kreiskirchliche Arbeit mit Kindern

§ 14

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern werden vom Kreiskirchenrat angestellt oder beauftragt.

(2) Bei der Anstellung und Beauftragung nach Absatz 1 ist das Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg zu beteiligen.

(3) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die kreiskirchliche Arbeit mit Kindern nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. sie beraten und unterstützen die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und Projekten und fördern insbesondere die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
2. sie unterstützen die kreiskirchlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern bei ihrer Arbeit und führen deren Geschäfte;
3. sie sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit dafür verantwortlich, daß dessen oder deren Aufgaben wahrgenommen werden;
4. sie arbeiten in der landeskirchlichen Konferenz für die Arbeit mit Kindern mit;
5. sie informieren den Kreisjugendkonvent regelmäßig über die Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis.

(4) Für die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Arbeit mit Kindern tragen Kreiskirchenrat und das Amt oder die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit Sorge. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden.

Amt oder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis

§ 15

(1) Im Kirchenkreis oder für den Bereich mehrerer Kirchenkreise wird ein Amt oder eine Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit gebildet. Dies kann auch durch die Bildung eines eigenständigen Arbeitsbereichs in einer anderen Einrichtung geschehen.

(2) Zum Amt oder zur Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit gehören:

1. die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit,
2. die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern,
3. die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer,
4. mit Zustimmung des betroffenen Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, soweit ihnen übergemeindliche oder kreiskirchliche Aufgaben der Jugendarbeit oder der Arbeit mit Kindern übertragen werden.

(3) Wo eine Regelung nach Absatz 1 nicht möglich ist, soll der Kreiskirchenrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, in besonderen Fällen und mit Zustimmung des zuständigen Gemeindegemeinderats auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit beauftragen.

(4) Der Kreiskirchenrat kann nach Anhörung der Betroffenen beschließen, daß die Aufgaben des Amtes oder der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendarbeit getrennt für die Arbeit mit Kindern und für die Jugendarbeit wahrgenommen werden.

(5) Das Amt oder die Arbeitsstelle oder die nach Absatz 3 Beauftragten

1. fördern und unterstützen die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden und beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gemeindegremien,
2. entwickeln in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendkonvent Arbeitsschwerpunkte für die Jugendarbeit im Kirchenkreis und laden zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein,
3. entwickeln in Zusammenarbeit mit der Kreiskirchlichen Konferenz für die Arbeit mit Kindern Arbeitsschwerpunkte für die Arbeit mit Kindern im Kirchenkreis und laden zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein,
4. unterstützen und qualifizieren den Kreisjugendkonvent bei der Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis,
5. wirken bei der Vertretung der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises in Fragen der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung mit,
6. führen in Absprache mit dem Kreisjugendkonvent Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit sowie Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises durch,
7. führen Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern sowie Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen für Kinder durch,
8. fördern und unterstützen die Selbstvertretung Jugendlicher in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche,
9. unterstützen Projekte und Arbeitsvorhaben der Evangelischen Jugend der Landeskirche und übermitteln Informationen an die Jugendvertretungen und Konferenzen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

Abschnitt 3

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche

Jugendkammer

§ 16

(1) Als Vertretungsgremium der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche wird die Jugendkammer gebildet.

(2) Der Jugendkammer gehören an:

1. sechs von der Stadtjugendversammlung Berlin aus ihrer Mitte gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen,
2. ein von der Gesamtkonferenz Berlin aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,

3. sechs vom Landesjugendkonvent Brandenburg aus seiner Mitte gewählte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen,
4. ein von der Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
5. drei von der Konferenz für die Arbeit mit Kindern gewählte Mitglieder,
6. eine ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern, die oder der auf Vorschlag der Konferenz für die Arbeit mit Kindern von der Jugendkammer berufen wird,
7. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit,
8. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Landespfarrerin oder des Landes Pfarrers für Kinder- und Jugendarbeit,
9. eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung,
10. die für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit zuständige Referentin oder der zuständige Referent aus dem Konsistorium.

(3) An den Sitzungen der Jugendkammer nehmen mit beratender Stimme teil:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) des Kinder- und Jugenddienstes des Gemeinschaftswerks Berlin-Brandenburg e.V.,
 - b) der Kinder- und Jugendarbeit der Berliner Stadtmission,
2. bis zu vier weitere Vertreterinnen und Vertreter anderer Verbände und besonderer Arbeitszweige, denen die Jugendkammer für die Dauer ihrer Amtszeit die Entsendung gestattet.

(4) Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Jugendkammer aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 17

(1) Die Jugendkammer ist unbeschadet der Rechte und Pflichten der Kirchenleitung für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit betreffen, mit.

(2) Die Jugendkammer leitet die Evangelische Jugend in Berlin und Brandenburg und vertritt sie gegenüber anderen Gremien der Landeskirche sowie in der Öffentlichkeit. Sie hat daneben insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie fördert das Gespräch über wichtige Entwicklungen in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern;
2. sie plant und koordiniert gemeinsame Arbeitsvorhaben der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und setzt Schwerpunkte für deren Arbeit;
3. sie berät über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann zu diesen für die Evangelische Jugend in Berlin und Brandenburg Stellung nehmen;
4. sie berät Konsistorium und Kirchenleitung in Fragen, die die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg betreffen;
5. sie legt der Landessynode alle drei Jahre einen Bericht über Situation und Entwicklungen in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit (Kinder- und Jugendbericht) vor;
6. sie kann Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten;
7. sie berät den Entwurf für den Haushaltsplan des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg und beschließt Grundsätze für die Verwendung der für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit bestimmten Mittel;
8. sie wird bei der Berufung von Referentinnen und Referenten des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg angehört;
9. sie macht Vorschläge für die Ausstattung des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg mit Planstellen und ihre konzeptionelle Beschreibung; sie ist vor entsprechenden Entscheidungen zu hören;

10. sie gibt Anregungen und Empfehlungen für die Arbeit des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg;
11. sie macht Vorschläge für die gemäß Artikel 73 Abs. 5 Satz 1 der Grundordnung als Mitglieder der Landessynode zu berufenden drei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Jugendlichen;
12. sie wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend in Berlin und Brandenburg in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej) sowie in anderen kirchlichen und außerkirchlichen Gremien, sofern dies nicht ausdrücklich anderen Gremien vorbehalten ist.

§ 18

(1) Die Jugendkammer tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es beantragt. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Jugendkammer kann Beiräte einsetzen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ständig beraten und denen Aufgaben der Jugendkammer zur selbständigen Erledigung übertragen werden können. Den Beiräten gehören von der Jugendkammer berufene Mitglieder sowie jeweils mindestens ein Mitglied der Jugendkammer an, das den Vorsitz im Beirat ausübt. Die Jugendkammer kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Jugendkammer gibt.

§ 19

(1) Die Jugendkammer wählt für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorstand, dem sechs Mitglieder der Jugendkammer und die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit angehören. Aus diesen sechs Mitgliedern der Jugendkammer wählt die Jugendkammer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 sein.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Jugendkammer vor, lädt zu ihnen ein und leitet sie. Er nimmt die Aufgaben der Jugendkammer zwischen den Sitzungen wahr und vertritt die Jugendkammer nach außen. Er führt die Geschäfte der Jugendkammer.

Landesjugendvertretungen

§ 20

(1) Für den Bereich des Sprengels Berlin besteht die Stadtjugendversammlung Berlin und für den Bereich der Sprengel Cottbus und Neuruppin der Landesjugendkonvent Brandenburg.

(2) Die Stadtjugendversammlung Berlin und der Landesjugendkonvent Brandenburg treten in der Regel zweimal jährlich zusammen. Das Nähere regeln Geschäftsordnungen, die sich Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg geben.

(3) Die Stadtjugendversammlung Berlin und der Landesjugendkonvent Brandenburg können zu gemeinsamen Tagungen zusammen-treten.

(4) Die Stadtjugendversammlung Berlin und der Landesjugendkonvent Brandenburg haben in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie sind für die Gestaltung der Jugendarbeit in ihrem Bereich zuständig und bereiten gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen vor;

2. sie beraten über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und können zu diesen für die Evangelische Jugend Stellung nehmen;
3. sie fördern die Zusammenarbeit im zuständigen Landesjugendring, wählen Vertreterinnen und Vertreter für dessen Mitgliederversammlung und unterbreiten ihm Vorschläge für die Besetzung von Arbeitsgremien;
4. sie wählen die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 3 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
5. sie nehmen Tätigkeitsberichte der Jugendkammer entgegen und können der Jugendkammer Arbeitsaufträge erteilen;
6. sie können Empfehlungen, Eingaben und im Rahmen der Geschäftsordnung der Landessynode Anträge an die Landessynode richten;
7. sie beschließen über die Anerkennung von Verbänden und besonderen Arbeitszweigen der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern, die Vertreterinnen oder Vertreter in Stadtjugendversammlung Berlin oder Landesjugendkonvent Brandenburg entsenden wollen.

(5) Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg können Arbeitsgruppen einsetzen, die durch das Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg unterstützt werden.

§ 21

(1) Der Stadtjugendversammlung Berlin gehören an:

1. von den Kreisjugendkonventen in Berlin entsandte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, darunter je Kirchenkreis vier mit Stimmrecht,
2. Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, darunter je Kirchenkreis eine oder einer mit Stimmrecht,
3. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und besonderen Arbeitszweige der Jugendarbeit, die gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 7 anerkannt sind, darunter mindestens eine ehrenamtliche Vertreterin oder ein ehrenamtlicher Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
4. das von der Gesamtkonferenz Berlin in die Jugendkammer gewählte Mitglied,
5. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit sowie die Referentin oder der Referent für Jugendarbeit in Berlin.

(2) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter gemäß Nummer 1 und 3 müssen mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Mitglieder der Jugendkammer, die der Stadtjugendversammlung Berlin nicht angehören, können an der Stadtjugendversammlung Berlin mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) An der Arbeit der Stadtjugendversammlung Berlin können sich weitere Jugendliche sowie ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit beteiligen, solange die Stadtjugendversammlung Berlin nicht anders beschließt. Stimmrecht kann nicht verliehen werden.

(5) Zur Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Stadtjugendversammlung Berlin wird ein Jugendrat gebildet, dem die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 angehören. Der Jugendrat vertritt die Stadtjugendversammlung Berlin nach außen und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er nimmt ihre Aufgaben gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 wahr, wenn die Stadtjugendversammlung Berlin nicht versammelt ist.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich die Stadtjugendversammlung gibt.

§ 22

(1) Dem Landesjugendkonvent Brandenburg gehören an:

1. aus den Kirchenkreisen in Brandenburg entsandte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, darunter je Kirchenkreis vier mit Stimmrecht,

2. ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Verbände und besonderen Arbeitszweige der Jugendarbeit, die gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 7 anerkannt sind, darunter je eine oder einer mit Stimmrecht,

3. die LandespfarrerIn oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit sowie die Referentin oder der Referent für Jugendarbeit in Brandenburg mit beratender Stimme.

(2) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter gemäß Nummer 1 und 2 müssen mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Mitglieder der Jugendkammer, die dem Landesjugendkonvent Brandenburg nicht angehören, können an dem Landesjugendkonvent Brandenburg mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) An der Arbeit des Landesjugendkonvent Brandenburg können sich weitere Jugendliche sowie ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit beteiligen, solange der Landesjugendkonvent Brandenburg nicht anders beschließt. Stimmrecht kann nicht verliehen werden.

(5) Zur Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Landesjugendkonvent Brandenburg wird ein Konventsrat gebildet, den der Landesjugendkonvent Brandenburg aus seiner Mitte wählt. Der Konventsrat vertritt den Landesjugendkonvent Brandenburg nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse. Er nimmt seine Aufgaben gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 wahr, wenn der Landesjugendkonvent Brandenburg nicht versammelt ist.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Landesjugendkonvent gibt.

Konferenzen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 23

(1) Für den Bereich des Sprengels Berlin wird die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Berlin (Gesamtkonferenz Berlin) gebildet. Zu ihr gehören die mit kreiskirchlicher Jugendarbeit beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern oder Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit sowie weitere von diesen entsandte in der Jugendarbeit im Kirchenkreis tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für jeden Kirchenkreis höchstens drei.

(2) Für den Bereich der Sprengel Cottbus und Neuruppin wird die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit in Brandenburg (Jugendmitarbeiterkonferenz Brandenburg) gebildet. Zu ihr gehören alle in diesen Sprengeln mit Jugendarbeit beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Für die Arbeit mit Kindern in Berlin und Brandenburg wird die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Konferenz für die Arbeit mit Kindern) gebildet. Zu ihr gehören alle für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern beauftragten beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie fördern den Erfahrungsaustausch unter ihren Mitgliedern;
2. sie fördern das Gespräch über konzeptionelle Fragen der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und setzen sich mit der theologischen und humanwissenschaftlichen Diskussion auseinander;
3. sie beraten über jugendpolitische Fragen;
4. sie fördern die Koordination der Arbeitsvorhaben auf der Ebene der Kirchenkreise; in Absprache mit der Jugendkammer planen sie gemeinsame Veranstaltungen auf der Ebene der Landeskirche;
5. sie fördern Angebote für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und regen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Fortbildungsmaßnahmen für berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit oder in der Arbeit mit Kindern an;
6. sie wählen die Mitglieder der Jugendkammer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2, 4 oder 5 und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

7. die Konferenz für die Arbeit mit Kindern schlägt der Jugendkammer die gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 zu berufende ehrenamtliche Mitarbeiterin oder den zu berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter vor.

(5) Die Referentinnen und Referenten und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg gehören jeweils der Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Aufgabenbereichs an.

(6) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich jede der Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt.

Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg

§ 24

(1) Das Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. es fördert die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern auf allen Ebenen durch fachliche Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Leitungsgremien und ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, sich von ihnen Auskünfte geben zu lassen;
2. es fördert die Verkündigung des Evangeliums sowie seelsorgerisches und pädagogisches Handeln in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern;
3. es unterstützt die Jugendkammer, die Stadtjugendversammlung Berlin und den Landesjugendkonvent Brandenburg und führt entsprechende Arbeitsaufträge aus;
4. es führt Tagungen, Bildungsseminare, Schulungen von Ehrenamtlichen, sonstige Veranstaltungen sowie Rüstzeiten und Freizeiten durch;
5. es begleitet ausgewählte Arbeitsvorhaben der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern in einzelnen Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen und arbeitet mit anderen landeskirchlichen Einrichtungen zusammen;
6. es fördert die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit durch Öffentlichkeitsarbeit;
7. es erstellt und vermittelt Arbeitshilfen;
8. es unterstützt die Arbeit der Ämter und Arbeitsstellen für Kinder- und Jugendarbeit, der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kreisjugendpfarrerinnen und -pfarrer;
9. es begleitet die Arbeit der Konferenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von Konventen und Arbeitsgemeinschaften der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern;
10. es betreut Tagungs- und Freizeiteinrichtungen, die von der Landeskirche für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellt sind;
11. es fördert die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der öffentlichen Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und mit anderen Jugendverbänden sowie den Landesjugendringen Berlin und Brandenburg;
12. es nimmt für die im Verbund der sozialdiakonischen Kinder- und Jugendarbeit in Berlin zusammengeschlossenen Projekte und für das Förderwerk der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg Geschäftsaufgaben wahr.

§ 25

(1) Das Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg bietet Fachberatung für die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchenkreisen an. Es berät die Kreiskirchenräte bei der Einstellung und Beauftragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern und soll vor entsprechenden Entscheidungen vom Kreiskirchenrat gehört werden. Es unterstützt die Kreiskirchenräte bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht über die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern.

(2) Das Amt informiert sich über die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in den Kirchenkreisen und hält Kontakt zu den dortigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es übt die Fachberatung stets im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat aus und steht in Konfliktfällen vermittelnd zur Verfügung. Die Kirchenkreise unterstützen das Amt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere durch rechtzeitige Information und Einbeziehung.

§ 26

(1) Zu den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes gehören nach Maßgabe des landeskirchlichen Stellenplans:

1. die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit,
2. Referentinnen und Referenten,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden von der Kirchenleitung nach Anhörung der Jugendkammer berufen. Die Jugendkammer kann der Kirchenleitung entsprechende Vorschläge unterbreiten.

§ 27

(1) Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit nimmt Leitungsverantwortung im Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg wahr. Sie oder er ist gegenüber Jugendkammer und Kirchenleitung dafür verantwortlich, daß das Amt seine Aufgaben wahrnimmt und die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit als eine Form gemeindlichen Lebens fördert. Sie oder er vertritt das Amt gegenüber den Organen der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern, in der Landeskirche und in der Öffentlichkeit.

(2) Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie oder er unterstützt die Verkündigung des Evangeliums und das seelsorgerische Handeln in der Jugendarbeit und der Arbeit mit Kindern;
2. sie oder er fördert die Verbindung zwischen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit und dem kirchlichen Leben in der gesamten Kirche und in der Ökumene;
3. sie oder er trägt eine besondere Verantwortung dafür, daß die Landeskirche den Dienst an Kindern und Jugendlichen und die Selbstorganisation der Jugend in der Kirche fördert;
4. sie oder er hält in allen grundsätzlichen Fragen Kontakt zu dem für die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Referat im Konsistorium;
5. sie oder er übt die Dienstaufsicht über die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Amtes aus und erstellt die Dienstanweisungen für sie;
6. sie oder er wirkt gemeinsam mit den zuständigen Referentinnen oder Referenten des Amtes bei der Berufung der Kreisjugendpfarrerinnen und -pfarrer sowie anderer beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und für kreiskirchliche Arbeit mit Kindern mit.

(3) Zu seiner oder ihrer Stellvertretung beruft die Kirchenleitung eine der in § 26 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen. Die Jugendkammer unterbreitet der Kirchenleitung entsprechende Vorschläge.

§ 28

(1) Die Leitung des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird, unbeschadet der nach § 27 der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit zugewiesenen Leitungsverantwortung, durch einen Leitungskreis wahrgenommen.

(2) Mitglieder des Leitungskreises sind die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kinder- und Jugendarbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit und eine weitere von der Kirchenleitung aus dem Kreis der in § 26 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer von drei Jah-

ren berufene Person. Die Jugendkammer kann nach Anhörung des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg Vorschläge unterbreiten.

(3) Der Leitungskreis nimmt seine Leitungsverantwortung wahr, indem er

1. die Zusammenarbeit sowie die fachliche und konzeptionelle Beratung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes fördert,
2. über Geschäftsverteilung im Amt für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg entscheidet,
3. nach Beratung mit den Referentinnen und Referenten des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Jugendkammer und von Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg über die Schwerpunkte in der Arbeit des Amtes beschließt und
4. im Rahmen der Beschlüsse der Jugendkammer über die Verwendung von Haushaltsmitteln des Amtes für evangelische Kinder- und Jugendarbeit beschließt.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Jugendkammer, Stadtjugendversammlung Berlin und Landesjugendkonvent Brandenburg werden in der Zeit bis Ende März 2000 gebildet. Die erste Amtszeit der Jugendkammer endet spätestens mit Ablauf des 30. November 2001.

(2) Bis zur Konstituierung der Jugendkammer bleiben die Jugendräte Berlin und Brandenburg nach Maßgabe des bisherigen Rechts im Amt.

(3) Die bisher mit der Stellvertretung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kinder- und Jugendarbeit beauftragte Person verbleibt bis zum Ablauf ihrer Berufszeit in dieser Funktion. Das bisher von der Kirchenleitung berufene Mitglied des Leitungskreises des Amtes für evangelische Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg bleibt Mitglied des Leitungskreises gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 bis zum Ablauf seiner Berufszeit.

§ 30

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 11. Dezember 1998 (KABL. S. 126), die Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1997 (KABL. S. 112) und die Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg vom 25. April 1997 (KABL. S. 110) außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 2000

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang Huber

*

Mitteilung

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Einführung der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1999 (KABL. S. 199) durch Beschluß vom 1. Dezember 1999 das Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

II. Bekanntmachungen

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Zehlendorf-Schönow und der Evangelischen Kirchengemeinde am Buschgraben, beide Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Zehlendorf-Schönow und die Evangelische Kirchengemeinde am Buschgraben, beide Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Schönow-Buschgraben“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 2. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1999
Az.: 1020-1 (708.05+10)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Katharinen Brandenburg und der Kirchengemeinde St. Pauli Brandenburg/Havel, beide Kirchenkreis Brandenburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen Brandenburg und die Kirchengemeinde St. Pauli Brandenburg/Havel, beide Kirchenkreis Brandenburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen Brandenburg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 3. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1999
Az.: 1020-1 (52.05+07)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinde Giesensdorf und der Petrus-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Steglitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Giesensdorf und die Petrus-Kirchengemeinde, beide Kirchenkreis Steglitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 9. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1999
Az.: 1020-1 (10.04+12)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinde Jagow und der Kirchengemeinde Taschenberg, beide Kirchenkreis Prenzlau

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Jagow und die Kirchengemeinde Taschenberg, beide Kirchenkreis Prenzlau, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Kirchengemeinde Jagow - Taschenberg".

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1999
Az.: 1020-1 (46.14)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

**Urkunde
über die Vereinigung der Passions-Kirchengemeinde
und der Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz,
beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Passions-Kirchengemeinde und die Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Heilig Kreuz - Passion“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1999
Az.: 1020-1 (701.20+27)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

**Urkunde
über die Aufhebung der Kreisschulpfarrstelle
des Kirchenkreises Tempelhof**

Aufgrund von Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Tempelhof beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Tempelhof wird die Kreisschulpfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. November 1999 in Kraft.

Berlin-Tempelhof, den 25. September 1999
Az.: 2029-5 (11.202)

(L. S.)

Kreissynode des
Kirchenkreises Tempelhof
Die Vorsitzende
D. Seidlitz

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 22. Dezember 1999

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

**Urkunde
über die Aufhebung der Kreiserziehungspfarrstelle
des Kirchenkreises Tempelhof**

Aufgrund von Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Tempelhof beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Tempelhof wird die Kreiserziehungspfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. November 1999 in Kraft.

Berlin-Tempelhof, den 25. September 1999
Az.: 2029-5 (11.203)

(L. S.)

Kreissynode des
Kirchenkreises Tempelhof
Die Vorsitzende
D. Seidlitz

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 22. Dezember 1999

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. Runge

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium
Az.: 1252-2 (708)

Berlin, den 9. Dezember 1999

Der Evangelische Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREIS
TELTOW-ZEHLENDORF“



2. Konsistorium Berlin, den 12. Dezember 1999
Az.: 1252-2 (716)

Der Evangelische Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANG. KIRCHENKREIS HAVELBERG-PRITZWALK“



5. Konsistorium Berlin, den 28. Dezember 1999
Az.: 1252-3 (702.04)

Die Evangelische Kirchengemeinde Lanke, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANG. KIRCHENGEMEINDE LANKE“



3. Konsistorium Berlin, den 28. Dezember 1999
Az.: 1252-3 (702.04)

Die Evangelische Kirchengemeinde Biesenthal, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE BIESENTHAL“



6. Konsistorium Berlin, den 28. Dezember 1999
Az.: 1252-3 (702.04)

Die Evangelische Kirchengemeinde Rüdnitz, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE RÜDNITZ“



4. Konsistorium Berlin, den 28. Dezember 1999
Az.: 1252-3 (702.04)

Die Evangelische Kirchengemeinde Danewitz, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE DANEWITZ“



7. Konsistorium Berlin, den 28. Dezember 1999
Az.: 1252-3 (702.04)

Die Evangelische Kirchengemeinde Sophienstadt, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE SOPHIENSTÄDT“



8. Konsistorium Berlin, den 12. Januar 2000
Az.: 1252-3 (45.12)

Die Evangelische Kirchengemeinde Zehlendorf, Kirchenkreis Oranienburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ZEHLENDORF“



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchenkreise Pritzwalk und Havelberg-Wilsnack mit den Umschriften „EVANGELISCHER KIRCHENKREIS PRITZWALK“ und „Superintendentur des Kirchenkreises Havelberg-Wilsnack“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der Kirchengemeinden Biesenthal, Danewitz, Lanke, Rüdnitz und Sophienstädt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, mit den Umschriften „KIRCHENSIEGEL ZU BIESENTHAL“, „Kirchen-Siegel zu Danewitz“, „Ev. Kirchengemeinde Lanke“, „KIRCHENSIEGEL ZU RÜDNITZ“ und „KIRCHEN-SIEGEL ZU SOPHIENSTÄDT“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Zehlendorf, Kirchenkreis Oranienburg, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU ZEHLENDORF“ wurde außer Geltung gesetzt.

*

Wahl der Mitglieder in die Synode der Evangelischen Kirche der Union

Die Landessynode hat am 20. November 1999 folgende Mitglieder in die Synode der Evangelischen Kirche der Union gewählt:

Theologinnen/ Theologen	1. Stellvertreter/ Stellvertreterinnen	2. Stellvertreter/ Stellvertreterinnen
Matthias <i>Fichtmüller</i>	Ulrike <i>Voigt</i>	Ulrich <i>Barniske</i>
Christoph <i>Telschow</i>	K. <i>Plehn-Martins</i>	Axel <i>Luther</i>
Laiinnen/Laien	1. Stellvertreter/ Stellvertreterinnen	2. Stellvertreter/ Stellvertreterinnen
Joachim <i>Klasse</i>	Detlef <i>Postel</i>	Patrick <i>Teubner</i>
Wolf-Ingo <i>Kunze</i>	Barbara <i>Bauer</i>	Annemarie <i>Baumgart</i>
Eva-Maria <i>Jahns</i>	Ingrid von <i>Bahder</i>	Sabine <i>Wegener</i>
Marion <i>Lau</i>	Dr. Guido <i>Odendahl</i>	Beate <i>Kratochwil</i>
Christine <i>Rabe</i>	Franziska <i>Puls</i>	Harald <i>Grimm</i>
Dr. <i>Kerrin</i>	Luise <i>Schramm-Wekel</i>	Petra <i>Bosse</i>
Gräfin von Schwerin von Schwanenfeld		

Berlin, den 24. Januar 2000

Konsistorium
Dr. Runge

Berufung der Vorsitzenden und Stellvertreter der beiden Kammern der Schiedsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Die Kirchenleitung hat am 12. November 1999 mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 gemäß § 57 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1996 (KABl. 1997 S. 213) i.V. mit Artikel 1 § 18 und Artikel 3 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. November 1997 (KABl. S. 216)

- a) zum Vorsitzenden der Kammer der Schiedsstelle für den Sprengel Cottbus und Neuruppin sowie für die landeskirchlichen Dienststellen
Herrn Richter am Bundesverwaltungsgericht Jürgen *K i p p* und
zu seinem Stellvertreter
Herrn Richter am Oberverwaltungsgericht Arwed *S t r e c k e r*
- b) zum Vorsitzenden der Kammer der Schiedsstelle für den Sprengel Berlin ohne landeskirchliche Dienststellen
Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Günter *K o r d a ß* und
zu seinem Stellvertreter
Herrn Richter am Arbeitsgericht Hans-Jürgen *M u n z e l* berufen.
Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Berlin, den 21. Januar 2000

Konsistorium
Dr. Runge

*

Bewerbung um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen des II. Theologischen und der II. Gemeindepädagogischen Prüfung um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABl. S. 26) sind bis zum 10. April 2000 beim Konsistorium einzureichen. Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium erfragt werden. Als Termin für das Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern ist Freitag, der 14. und Sonnabend, der 15. Juli 2000 in Aussicht genommen.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht ist die landeskirchliche Schulpfarrstelle für Hennigsdorf (Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Templin) zum nächstmöglichen Zeitpunkt im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) zu besetzen.

Die Unterrichtsverpflichtung beträgt 20 Wochenstunden.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Auskünfte werden unter Telefon: 0 30/2 43 44-337 erteilt.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (15.) Pfarrstelle der zum 1. Januar 2000 fusionierten Ev. Kirchengemeinde Sophien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist zum 1. April 2000 durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Einsatz ist überwiegend für den Bereich der ehemaligen Zions-Kirchengemeinde (ca. 1.900 Gemeindeglieder) vorgesehen.

Die vielfältigen Aktivitäten werden von allen Altersgruppen getragen, die weit überwiegende Zahl bilden die 30-40 Jährigen. Die Tradition der Gemeinde als Ort des kritischen Nachdenkens und Dialogs soll von der oder dem künftigen Stelleninhaber(in) fortgeführt werden.

Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber werden erwartet:

- klares theologisches Profil, Freude an Gottesdiensten und Predigt,
- aktive Begleitung der Kindertagesstätte (Kindergartengottesdienste u. a.),
- Fortführung der bestehenden Gemeindearbeit,
- engagiertes Vorantreiben der Sanierung und des Umbaus der Zionskirche,
- Fortführung der Öffnung für eine vielfältige Nutzung der Zionskirche,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Öffentlichkeitsarbeit,
- Mut, auf die vielen neu zuziehenden Gemeindeglieder zuzugehen,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde,
- sowie das Vorantreiben des Zusammenwachsens der Gemeinde.

Die Gemeinde setzt die Bereitschaft der Bewerberin oder des Bewerbers voraus, eine noch zu schaffende Dienstwohnung zu beziehen.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Sophien über die Superintendentur Berlin Stadtmitte, Zosse-ner Straße 65, 10961 Berlin.

3. Zum 1. Mai 2000 ist eine landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Reinickendorf im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) zu besetzen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber erteilt im Umfang einer halben Stelle (z.Zt. 11,5 Wochenstunden) Religionsunterricht an öffentlichen Grund- oder Oberschulen im Bezirk Reinickendorf. Zusätzlich nimmt sie/er in der Kirchengemeinde Hermsdorf (Kirchenkreis Reinickendorf) eine pfarramtliche Tätigkeit mit einem Dienstumfang von 30 % wahr.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Bewerbungen werden innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Auskünfte erteilt die Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Reinickendorf, Frau Irmgard Engelland, Telefon: 030/411 11 43.

4. Die (2.) Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg, ist ab sofort im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg zugelassen und werden innerhalb von 8 Wochen

nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kreuzkirchengemeinde Spremberg über die Superintendentur Senftenberg-Spremburg, Hauptstraße 46, 03116 Drebkau.

5. Die (1.) Pfarrstelle der Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 % Dienstumfang) zum 1. März 2000 durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören der Ortsteil Fürstenberg (Oder) und das Dorf Vogelsang. Die neu aufgebaute gotische Stadtkirche wurde 1999 einschließlich einer neuen Orgel eingeweiht.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sich als Seelsorger(in) versteht und Freude an Gottesdiensten und Besuchsdienst hat,
- Freude an der Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen, Konfirmandinnen und Konfirmanden, Seniorinnen und Senioren hat,
- gut zusammenarbeitet mit der Kantorkatechetin und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- ökumenisch aufgeschlossen ist,
- Kontakte zu den Vereinen und Einrichtungen Fürstenbergs pflegt,
- und die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden pflegt.

Ein Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden.

Ein engagierter Gemeindegliederkirchenrat steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer zur Seite.

Auskünfte erteilt Herr Staar, Tel. 0 33 64/75 05 58 (dienstl.)

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Nikolaikirchengemeinde Eisenhüttenstadt über die Superintendentur An Oder und Spree, Steingasse 1 a, 15230 Frankfurt (Oder).

6. Die Pfarrstelle der Auferstehungskirchengemeinde Spremberg, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg, ist im eingeschränkten Dienstverhältnis (80 % Dienstumfang) zum

1. April 2000 durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde wurde 1993 gegründet. 1994 wurde der Kopiebau einer devastierten Dorfkirche eingeweiht und 1995 das dazugehörige Gemeindehaus mit integrierter Pfarrwohnung.

Die Gemeinde besteht zu 60-70% aus Bergbauvertriebenen, die sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer wünschen, die oder der es versteht, durch traditionelle Gemeindearbeit Gemeinde zu sammeln. Die verschiedenen Kreise wünschen sich eine bibelorientierte Zurüstung.

Bewerbungen sind nur aus dem Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremburg zugelassen und werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegliederkirchenrat der Auferstehungskirchengemeinde Spremberg über die Superintendentur Senftenberg-Spremburg, Hauptstraße 46, 03116 Drebkau.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen

1. In der Kirchengemeinde Großbeeren, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, ist ab sofort eine B-Kirchenmusikerstelle mit 50% Regelarbeitszeit zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Organistendienst an zwei Predigtstätten,
- Aufbau von Chorarbeit (auch mit Kindern und Jugendlichen),
- Flötenkreis,
- Konzertplanung.

Durch enormes Anwachsen der Gemeinde infolge Zuzug steht die Arbeit mit der jungen Generation im Vordergrund.

Bewerbungen sind nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg möglich.

Bewerbungen werden erbeten an den Gesamtgemeindekirchenrat der Kirchengemeinden Großbeeren, Kleinbeeren, Heinersdorf, Ruhlsdorfer StraÙr 2, 14979 Großbeeren, Telefon/Fax: 03 37 01/5 54 13.

2. In der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Frohnau, Kirchenkreis Reinickendorf, ist eine A-Kirchenmusikerstelle mit vollem Dienstumfang (100%) zum 1. 9. 2000 wieder zu besetzen.

Die „Gartenstadt“ Berlin-Frohnau liegt am nördlichen Stadtrand Berlins, zur Kirchengemeinde gehören fast 8000 Mitglieder. Ihre vielfältigen Aktivitäten werden derzeit von zwei Pfarrern und einem Pfarrer im Entsendungsdienst, mehreren hauptamtlich Beschäftigten und einer großen Zahl von ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen.

Die Gemeinde erfreut sich einer ebenso vielfältigen wie anspruchsvollen kirchenmusikalischen Tradition. Dabei wird Kirchenmusik als integraler Bestandteil der Gemeindegemeinschaft gesehen. Die damit verbundenen Vorhaben wirken über die Grenzen des Gemeindebezirks hinaus.

Gesucht wird ein jüngerer, berufserfahrener Mensch mit Interesse an traditioneller und Aufgeschlossenheit gegenüber neuerer geistlicher Musik. Es wird erwartet, dass er/sie seine/ihre Fähigkeiten kreativ einbringt in die kollegiale Gemeinschaft derer, die am Gemeindeaufbau beteiligt sind.

Zu den Grundaufgaben der Stelle gehören:

- Mitgestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Johanneskirche, vertretungsweise auch in benachbarten Gemeinden.

In der Kirche befindet sich eine dreimanualige Schuke-Orgel mit 40 Registern. Weitere Instrumente (transportables Orgelpositiv, Flügel etc.) sind vorhanden,

- Leitung der Frohnauer Kantorei (70-80 Sängerinnen und Sänger) mit regelmäßiger Beteiligung in Gottesdiensten und einer Aufwührungstradition größerer oratorischer Werke. Eine Intensivierung der Arbeit mit Jugendlichen (Aufbau einer Jugendkantorei) ist erwünscht,
- Leitung des Bläserchores mit Gottesdienstbeteiligung und Konzerten,
- Durchführung von Orgelkonzerten.

Die Vergütung richtet sich nach den Tarifen der EKIBB, eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen sind nur für Mitarbeiter/innen aus dem Bereich der EKIBB zulässig.

Nähere Auskünfte erteilen:

Klaus Nothdurft (Kreiskantor in Berlin-Reinickendorf;

Telefon: 030/4 14 57 09)

Barbara Schmidt (Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrates;

Telefon: (030/40 10 30 51)

Christoph Anders (Geschäftsführender Pfarrer;

Telefon: 030/4 01 40 17)

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. März 2000 erbeten an: Kirchengemeinde Frohnau, z. H. Pfr. Christoph Anders, Zeltlinger Platz 18, 13465 Berlin.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

1. Anschriftenänderung des Konsistoriums

Die neue Adresse des Konsistoriums lautet ab 14. Februar 2000:

Evangelisches Zentrum Berlin-Brandenburg

Georgenkirchstr. 69/70
10249 Berlin (Friedrichshain)
Telefon: 030/24344-0
Fax: 030/24344-500
Postanschrift: Postfach 350954, 10218 Berlin

Unter dieser Adresse sind ebenfalls zu erreichen:

1. das Büro der Landessynode
2. das Büro des Bischofs
3. das Berliner Missionswerk
4. die Kirchensteuerstelle Berlin
5. das Rechenzentrum Nordelbien
6. der Kirchliche Rechnungshof
7. die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte
8. das Sonntagsblatt/ Die Kirche

9. der Evangelische Rundfunkdienst
10. das Pressearchiv
11. der Wichern Verlag GmbH
12. die Hauptmitarbeitervertretung
13. die landeskirchlichen Beauftragten
14. die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus
15. das Ev. Pfarramt für die Seelsorge an besonderen Berufsgruppen
16. der Landeskirchenmusikwart
17. die Kirchliche Zentralstelle für Orgelbau
18. die Landesposaunenarbeit
19. die Kammer für Kirchenmusik
20. das Landeskirchliche Archiv
21. die Ev. Darlehns-genossenschaft eG Kiel
22. die Handelsgesellschaft Kirche und Diakonie (HKD)

Berlin, den 25. Januar 2000

Konsistorium
Dr. R u n g e

2. Rundschreiben im zweiten Halbjahr 1999

Datum	Aktenzeichen	Betreff
5.7.1999	Ref. 8.1/2306-27	Rechtsverordnung zur Regelung der Altersteilzeitarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 21. Mai 1999
27.9.1999	Ref. 6.1.1/4913-0 (2000)	Haushalte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Berlin-Brandenburg für das Haushaltsjahr 2000 hier: Umlage der Kosten der Gebäudeversicherung ab 1.1.2000
14.10.1999	Ref.8.1/2306-19.2.5	Information über den Stand der Schlichtungsverfahren wegen 1. der Sonderzuwendung, des Urlaubsgeldes, der vermögenswirksamen Leistungen und der Jubiläumszuwendungen für das Jahr 1999 und die folgenden Jahre, 2. der von den Gewerkschaften im Hinblick auf den Tarifabschluß im außerkirchlichen öffentlichen Dienst für die Zeit ab dem 1.1.1999 geforderten Erhöhung der Vergütungen und Löhne
1.12.1999	Ref.8.1/2306-25	Neuregelung der Sonderzuwendung, des Urlaubsgeldes, der vermögenswirksamen Leistungen und der Jubiläumszuwendungen für die kirchlichen Angestellten und Arbeiter(innen) als Ergebnis des Schlichtungsverfahrens
8.12.1999	Ref.6.1/4911-1.1(99)	Jahresabschluß 1999 der Konsistorialkasse Berlin und Eröffnung des Haushaltsjahres 2000